

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)**

Vom 7. November 1989

Auf Grund des § 10 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Lehrgang

(1) Der Lehrgang nach § 4 des Gesetzes umfaßt die in Anlage 1 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Der Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes wird von Schulen nach § 4 des Gesetzes durchgeführt und umfaßt die in Anlage 2 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2

Praktische Tätigkeit

(1) Während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes sind die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktischen Einsatz zu vermitteln. Durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden sind die in der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. In den Fällen einer Verkürzung der praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes verringert sich die in Satz 2 genannte Zahl von Unterrichtsstunden entsprechend.

(2) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn

1. der Praktikant ein Berichtsheft vorlegt, das er in Form eines Ausbildungsnachweises geführt hat, und
2. im Rahmen eines Abschlußgesprächs festgestellt worden ist, daß der Praktikant die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(3) Das Abschlußgespräch nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird von einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt gemeinsam mit der Rettungsassistentin oder dem Rettungsassistenten, die den Praktikanten angeleitet haben, geführt. Ergibt sich in dem Abschlußgespräch, daß der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet der Arzt im Benehmen mit der am Gespräch teilnehmenden Rettungsassistentin oder dem teilnehmenden Rettungsassistenten über eine angemessene Verlängerung der praktischen Tätigkeit. Eine

Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlußgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht erteilt werden, darf die praktische Tätigkeit nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Gleichwertige Tätigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung einer Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes als gleichwertig mit der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes ist, daß der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen eingesetzt war.

§ 4

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. einem Beauftragten der Feuerwehr, wenn die Ausbildung bei der Feuerwehr erfolgt und nach § 9 des Gesetzes auf den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 angerechnet worden ist,
4. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem im Rettungsdienst erfahrenen Arzt,
 - b) mindestens einer an der Schule unterrichtenden Rettungsassistentin oder einem entsprechend tätigen Rettungsassistenten,
 - c) weiteren an der Schule oder im Rahmen der Ausbildung nach § 9 Satz 1 des Gesetzes tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3,
3. im Falle einer Anrechnung nach § 9 des Gesetzes der Nachweis über die Anerkennung der bei der Feuerwehr erworbenen Ausbildung.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 bis 5 genannten Stoffgebiete. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert drei Stunden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit.

§ 8

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Fragen aus den Stoffgebieten der Anlage 1 Abschnitt A zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt,

sich in allen Gebieten an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 9

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling am Beispiel von drei ausgewählten Fällen zu demonstrieren, daß er die in § 3 des Gesetzes beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 11

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 12

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 16

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Rettungsassistentengesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Theoretische und praktische Ausbildung

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule (26 Wochen), Einführungspraktikum		Stunden
1	Allgemeine medizinische Grundlagen	200
1.1	Anatomie und Physiologie	
1.1.1	Atmungssystem	
1.1.2	Kreislaufsystem	
1.1.3	Blut und Lymphe	
1.1.4	Stütz- und Bewegungsapparat	
1.1.5	Verdauungsorgane, Harnorgane, Geschlechtsorgane	
1.1.6	Haut und Hautanhangsorgane, Sinnesorgane	
1.1.7	Nervensystem	
1.1.8	Regulationssysteme	
1.2	naturwissenschaftliche Grundlagen	
1.2.1	Fachphysik	
1.2.2	Fachchemie	
1.2.3	Fachbiologie	
1.3	Krankheitslehre	
1.3.1	Allgemeine Krankheitslehre	
1.3.2	Innere Medizin	
1.3.3	Chirurgie, Orthopädie, Urologie	
1.3.4	Schwangerschaftsstörungen und Geburtshilfe	
1.3.5	Kinderheilkunde	
1.3.6	Augenkrankheiten	
1.3.7	Anaesthesie	
1.3.8	Psychiatrie, Neurologie	
1.4	Arzneimittel	
1.4.1	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
1.4.2	Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln	
1.4.3	Wirkung, Abbau	
1.4.4	Notfallspezifische Arzneimittel	
1.5	Hygiene	
1.5.1	Allgemeine und persönliche Hygiene	
1.5.2	Schutzimpfungen	
1.5.3	Desinfektion	
2	Allgemeine Notfallmedizin	200
2.1	Beurteilung von Verletzten und Kranken	
2.2	Störungen vitaler Funktionen	

- 2.2.1 Bewußtsein
- 2.2.2 Atmung
- 2.2.3 Herz-Kreislauf
- 2.2.4 Wasser-, Elektrolythaushalt, insbesondere Säure/Basen-Gleichgewicht
- 2.2.5 Schock
- 2.3 pflegerische Betreuung von Verletzten und Kranken
- 2.4 Betreuung Sterbender

- 3 Spezielle Notfallmedizin 170
- 3.1 internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen
- 3.2 traumatologische Notfälle
- 3.3 thermische Notfälle
- 3.4 Strahlennotfälle
- 3.5 neurologische Notfälle
- 3.6 pädiatrische Notfälle
- 3.7 gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle
- 3.8 psychiatrische Notfälle
- 3.9 sonstige Notfälle

- 4 Organisation und Einsatztaktik 140
- 4.1 Rettungsdienst-Organisation
- 4.1.1 Rettungsmittel/Rettungssysteme
- 4.1.2 Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten, Leitstelle, Übergabe/Übernahme, Transport von Nichtnotfallpatienten, Transport von Notfallpatienten, Transport in besonderen Fällen, Zusammenarbeit mit Dritten
- 4.2 Kommunikationsmittel
- 4.2.1 Meldewege und -mittel
- 4.2.2 Sprechfunk
- 4.3 Führungsaufgaben im Rettungsdienst
- 4.3.1 Führungsstile
- 4.3.2 Führungsvorgang
- 4.3.3 Führungsverhalten
- 4.4 Gefahren an der Einsatzstelle
- 4.4.1 Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz
- 4.4.2 Gefahrgutunfälle
- 4.4.3 Retten unter erschwerten Bedingungen
- 4.5 Vielzahl von Verletzten und Kranken
- 4.5.1 Ursachen
- 4.5.2 Alarmierung

4.5.3	Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes	
4.5.4	Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz	
5	Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
5.1	Berufskunde einschließlich Ethik	
5.2	das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland	
5.3	aktuelle Berufsfragen	
5.4	Rettungsassistentengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens	
5.5	arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind	
5.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz	
5.7	Medizingeräteverordnung	
5.8	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr	
5.9	strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten	
5.10	Einführung in das Krankenhausrecht	
5.11	die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
6	Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus	10
	Mindeststunden insgesamt	780

Innerhalb der ersten sechs Monate ist zusätzlich ein dreiwöchiges Einführungspraktikum im Rettungsdienst abzuleisten.

B. Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus
(14 Wochen)

	Stunden
1. Allgemeine Pflegestation	60
2. Notaufnahmebereich	60
3. Operationsbereich – Anaesthesie –	180
4. Intensiv- oder Wachstation	120
	420
	Mindeststunden insgesamt

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

**Ergänzungslehrgang
für Krankenschwestern, Krankenpfleger,
Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger**

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule		Stunden
1	Allgemeine Notfallmedizin	20
1.1	Beurteilung von Verletzten und Kranken	
1.2	Störungen vitaler Funktionen	
2	Spezielle Notfallmedizin	60
2.1	internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen	
2.2	traumatologische Notfälle	
2.3	thermische Notfälle	
2.4	Strahlennotfälle	
2.5	neurologische Notfälle	
2.6	pädiatrische Notfälle	
2.7	gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle	
2.8	psychiatrische Notfälle	
2.9	sonstige Notfälle	
3	Organisation und Einsatztaktik	120
3.1	Rettungsdienst-Organisation	
3.1.1	Rettungsmittel/Rettungssysteme	
3.1.2	Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten, Leitstelle, Übergabe/Übernahme, Transport von Nichtnotfallpatienten, Transport von Notfallpatienten, Transport in besonderen Fällen, Zusammenarbeit mit Dritten	
3.2	Kommunikationsmittel	
3.2.1	Meldewege und -mittel	
3.2.2	Sprechfunk	
3.3	Führungsaufgaben im Rettungsdienst	
3.3.1	Führungsstile	
3.3.2	Führungsvorgang	
3.3.3	Führungsverhalten	
3.4	Gefahren an der Einsatzstelle	
3.4.1	Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz	
3.4.2	Gefahrentunfälle	
3.4.3	Retten unter erschwerten Bedingungen	

3.5	Vielzahl von Verletzten und Kranken	
3.5.1	Ursachen	
3.5.2	Alarmierung	
3.5.3	Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes	
3.5.4	Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz	
3.6	Berufs- und Gesetzeskunde	
3.6.1	Rettungsassistentengesetz	
3.6.2	arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, die für die Berufsausübung wichtig sind	
3.6.3	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr	
	Mindeststunden insgesamt	200

B. Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus

1.	Notaufnahmebereich	50
2.	Operationsbereich – Anaesthesie –	20
3.	Intensiv- oder Wachstation	30
	Mindeststunden insgesamt	100

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3)

.....
(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung**

Familienname, Vorname

.....
Tag der Geburt Ort der Geburt

hat in der Zeit vom bis
.....

regelmäßig und mit Erfolg am Lehrgang/Ergänzungslehrgang*) für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten teilgenommen.

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....
(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 2)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

Familienname, Vorname

.....
Tag der Geburt

.....
Ort der Geburt

.....
ist in der Zeit

vom

bis

.....
im Rahmen der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten erfolgreich als Praktikantin/Praktikant tätig gewesen und hat an den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit hat sie/er in einem Abschlußgespräch nachgewiesen.

Ort, Datum

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift(en) der Leitung)

Anlage 5
(zu § 12 Abs. 2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten**

Familienname, Vorname

.....
Tag der Geburt

.....
Ort der Geburt

.....
hat am die staatliche Prüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung
- 3. im praktischen Teil der Prüfung

Ort, Datum

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Rettungsassistentin/Rettungsassistent**

Familienname, Vorname

.....
Tag der Geburt

.....
Ort der Geburt

.....
erhält auf Grund des Rettungsassistentengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

.....
zu führen.

Ort, Datum

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und
medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe
(HeilBÄndV)**

Vom 6. Dezember 1994

Artikel 4

**Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung für Rettungs-
assistentinnen und Rettungsassistenten**

§ 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1986) wird wie folgt neugefaßt:

„§ 18

Sonderregelungen
für Inhaber von Diplomen
oder Prüfungszeugnissen
aus einem anderen Mitgliedstaat der EU
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkom-
mens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Rettungsassistentengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Be-

scheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“